

Richtlinie des Landes Tirol

für den Heizkostenzuschuss 2019/2020

Abteilung Soziales

Richtlinie für den Heizkostenzuschuss 2019/2020

Das Land Tirol gewährt für die Heizperiode 2019/2020 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle Personen mit aufrechten Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol gem. § 3 TMSG.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein laufende Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung beziehen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 910,00 pro Monat für allein stehende Personen
- € 1.380,00 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 230,00 pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. und
€ 160,00 für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende
unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 500,00 pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 340,00 pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens, das sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, berücksichtigt.

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind

Höhe des Heizkostenzuschusses

Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt einmalig € 250,00 pro Haushalt.

Verfahren

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars anzuschreiben. Anträge können im Zeitraum **vom 1. Juli bis 30. November 2019** gestellt werden. Die Formulare liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, und bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde auf und sind im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/> abrufbar.

Für **PensionistenInnen mit Bezug der Ausgleichszulage**, wohnhaft außerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck, denen im vergangenen Jahr der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes bewilligt wurde, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich. Für diesen Personenkreis stellt die Verwaltung des Landes der zuständigen Gemeinde eine entsprechende Personenliste zur Verfügung. Die Gemeinden haben die Richtigkeit der Angaben und die Anspruchsberechtigung für den Heizkostenzuschuss hinsichtlich der in der Liste angeführten Personen entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie zu prüfen und die Liste mit der entsprechenden Bestätigung dem Land zu retournieren.

PensionistenInnen mit Bezug der Ausgleichszulage wohnhaft in der Stadtgemeinde Innsbruck, welche in der Heizperiode 2018/2019 einen Heizkostenzuschuss bezogen haben, übermittelt die Behörde ein Antragsformular.

Alle Personen die in der Stadtgemeinde Innsbruck ihren Wohnsitz haben, haben diesen Antrag im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2019 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Bereich Unterstützung hilfsbedürftiger TirolerInnen, Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck, Zimmer 12, Tel. 0512/508/3693 - 3692, Fax 0512/508/742635, E-Mail tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- Sämtliche monatliche Einkommensnachweise aller im gem. Haushalt gemeldeter Personen
- Einkommen der volljährigen Kinder im gem. Haushalt
- Melderechtliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde am Antragsformular
- Antragsteller aus Innsbruck - Haushaltsbestätigung

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Die Prüfung der Anträge und Angaben, die Entscheidung und die Auszahlung erfolgt durch das Land Tirol.